



Informationsblatt Gefahrenzonen im Kanton Zug

1 Rechtliche Aspekte von Gefahrenzonen

Die Kantone sind gemäss Art. 27 der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV/SR 721.100.1) und Art. 15 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV/SR 921.01) verpflichtet, Gefahrenkarten und Gefahrenkaster zu erstellen und nachzuführen.

Gemäss kantonalem Richtplan vom 28. Januar 2004 Kap. L9.1.3 "... berücksichtigen Gemeinden und Kanton die Gefahrenhinweiskarte, die Gefahrenkarten und die Massnahmenpläne bei ihren raumwirksamen Planungen sowie bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in ihren Nutzungsplänen fest."

Die Gefahrenkarte ist eine Sachgrundlage, welche durch die Baubewilligungsbehörde bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen zu berücksichtigen ist - dies unabhängig davon, ob die Resultate der Gefahrenkarte bereits in die Nutzungsplanung umgesetzt sind oder nicht. Sobald die Behörde Kenntnis von der Gefahrenkarte hat, muss sie diese berücksichtigen. Falls die Behörde die Gefahrenkarte nicht berücksichtigt, stellt dies eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, welche haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Grundsätzlich haftet der Staat jedoch nicht für Elementarschäden, welche durch Naturgefahren entstehen. Daran ändert sich nichts, auch wenn der Staat eine Bewilligung erteilt hat, also z.B. eine Baubewilligung in einem gefährdeten Gebiet.

Der Bund empfiehlt den Kantonen, im Rahmen der gemeindlichen Nutzungsplanung die Resultate der Gefahrenkarten in so genannte "Gefahrenzonen" zu übernehmen.

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in Gefahrenzonen erhöht die Rechtssicherheit, indem grundeigentümerverbindliche Vorschriften in einem Zonenplan erlassen werden. Der Grundeigentümer hat damit eine doppelte Rechtssicherheit, da er zum ersten gegen die Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zonenplan und zum zweiten gegen Auflagen in der Baubewilligung Rechtsmittel ergreifen kann.

2 Sinn und Zweck von Gefahrenzonen

Gefahrenzonen sind ein raumplanerisches Instrument, um Schäden an Menschen und Sachwerten aufgrund von Naturgefahrenprozessen zu verhindern und zu vermindern. Mit der Ausscheidung von Gefahrenzonen soll sichergestellt werden, dass keine neuen Bauten und Anlagen in gefährdeten Gebieten erstellt werden. In bereits bebauten gefährdeten Gebieten sollen mögliche Schäden durch Objektschutzmassnahmen verhindert und vermindert werden. Diese Objektschutzmassnahmen werden durch die Baubewilligungsbehörde im Rahmen der Erteilung der Baubewilligung verfügt. Durch die Ausscheidung von Gefahrenzonen werden Bevölkerung und insbesondere Hauseigentümer und potentielle Bauherren über die vorhandene Gefährdung durch Naturgefahren informiert. Dies ist speziell in Gebieten mit geringer Gefährdung wichtig, da dort der Entscheid über zu treffende Objektschutzmassnahmen in der Eigenverantwortung des Bauherrn liegt.

3 Bedeutung von Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen zeigen auf, welche Gebiete durch die Naturgefahrenprozesse Hochwasser, Rutschungen oder Steinschlag gefährdet sind. In stark gefährdeten Gebieten (Gefahrenzone 1) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Dies ist im Kanton Zug praktisch auf keiner Bauparzelle der Fall. In Gebieten mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone 2) müssen Bauten und Anlagen durch Objektschutzmassnahmen gesichert werden. Diese werden durch die Baubewilligungsbehörde verfügt. In Gebieten geringer Gefährdung (Gefahrenzone 3) entscheidet der Bauherr selbst, ob er seine Baute mit Objektschutzmassnahmen sichern will oder nicht. Die Baubewilligungsbehörde empfiehlt jedoch Objektschutzmassnahmen. Als Grundlage zur Beurteilung der vorhandenen Gefährdung dienen die Gefahrenkarte und der dazugehörige Gefahrenbericht. In Seeüberflutungsgebieten hat die Bauherrschaft Massnahmen zu ergreifen, dass bis zur Überschwemmungskote das Schadenpotenzial klein gehalten wird.

4 Was sind Objektschutzmassnahmen

Objektschutzmassnahmen sind Massnahmen bei neu zu erstellenden oder bei bestehenden Bauten und Anlagen, welche diese Bauten vor den lokal vorhandenen Naturgefahrenprozessen (Hochwasser, Rutschungen oder Steinschlag) sichern. Die Objektschutzmassnahmen hängen also von der Gefahrenart und von der Stärke des Gefahrenprozesses ab. Dadurch gibt es gewisse Kategorien von Objektschutzmassnahmen. Die notwendigen Objektschutzmassnahmen sind jedoch immer im Einzelfall zu bestimmen. Eine wichtige Unterscheidung ergibt sich durch die Frage, ob es sich um neu zu erstellende oder bereits bestehende Bauten und Anlagen handelt. Bei neu zu erstellenden Bauten und Anlagen können Objektschutzmassnahmen im Rahmen der Bauplanung in einer frühen Planungsphase auf einfache Weise und vielfach ohne Mehrkosten realisiert werden. Bei bestehenden Bauten ist der Spielraum weniger gross. Beispiele für Objektschutzmassnahmen sind:

Bei Wassergefahren:

Erhöhte Ausgestaltung von Gebäudeöffnungen (Hauseingänge, Lichtschächte, ebenerdige Fenster) oder von Garageneinfahrten, Abdichtung oder Verstärkung von Gebäudeöffnungen bei bestehenden Bauten, hochwassersichere Ausgestaltung von Einfahrten

Bei Gefährdung durch spontane Rutschungen (Hangmuren = Erdschlipfe):

Erhöhte Fenster und Lichtschächte auf der Bergseite, Verstärkung der bergseitigen Wand oder Sicherung der bergseitigen Gebäudeseite durch eine Schutzmauer, Sicherung von bergseitigen Spielplätzen und Gartensitzplätzen

Bei Steinschlaggefährdung:

Erhöhte Fenster, Verstärkung der bergseitigen Wand oder Sicherung der bergseitigen Gebäudeseite durch eine Schutzmauer, Verzicht auf oder Sicherung von bergseitigen Spielplätzen und Gartensitzplätzen

5 Auswirkungen der Ausscheidung von Gefahrenzonen

- Für die betroffenen Grundeigentümer und Bauherrschaften sind die Gefahrenzonen eine wichtige und kostenlose Information darüber, ob und durch welche Prozesse Grundstücke oder Bauten gefährdet sind.
- Die infolge Gefahrenzonen realisierten Objektschutzmassnahmen erhöhen die Sicherheit und vermeiden oder vermindern Schäden.
- Dank frühem Miteinbezug der Gefährdung in die Bauplanung können grössere Schäden mit sehr geringen Mehrkosten vermieden werden.
- Das Risikobewusstsein der Bevölkerung ist verstärkt und die Eigenverantwortung wird wahrgenommen.
- Die Gemeinde kann kompetent informieren, verantwortungsbewusst handeln und ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht wahrnehmen.
- Teure Schutzverbauungen an Gewässern, Rutsch- und Sturzhängen, welche in der Regel mit erheblichen Kosten für die Gemeinde verbunden sind, können vermieden werden indem sich jeder Bauherr mit Objektschutzmassnahmen selbst schützt.
- Durch "sinnvolles und überlegtes" Bauen können viele Schäden zum Voraus vermieden werden.

Literatur:

- ARE, BUWAL, BWG (2005): Empfehlung "Raumplanung und Naturgefahren"
- Lüthi, Rolf (2004): Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Gefahrenkarte, Planat Reihe 4/2004
- Lüthi, Rolf (2005): Aufarbeitung von rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren

Kantonsforstamt Zug, R. Wüthrich
September 2006